



## Merkblatt

zu § 2 Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung – Nachweis von auf dem Grundstück zugeführten und verbrauchten Wassermengen

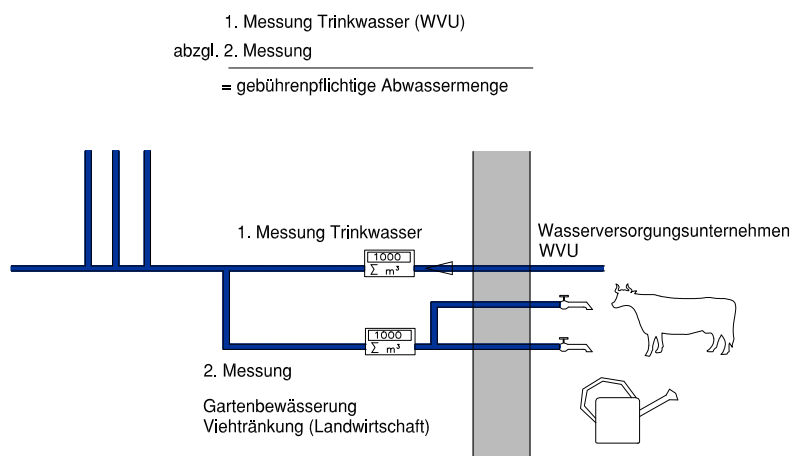
### 1 Allgemeines

Dieses Merkblatt regelt die Anordnung und Anzahl der erforderlichen Wasserzähler. Es sind grundsätzlich geeignete, geeichte und fest in die Wasserinstallation eingebaute Zähler zu verwenden (unverplombte Zapfstellenzähler sind nicht mehr zulässig). Geeignet ist ein Zähler, wenn er nach Herstellerangaben für die jeweilige Einbausituation zulässig ist. Der Einbau der Wasserzähler hat nach der Einbauanleitung des jeweiligen Herstellers zu erfolgen. Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Zählerzwischenwerte bei Zählerwechsel sind dem CEB unmittelbar mitzuteilen.

### 2 Anwendungsbereiche

#### 2.1 Wasserrückhalt auf dem Grundstück – Gartenbewässerung, Viehtränkung

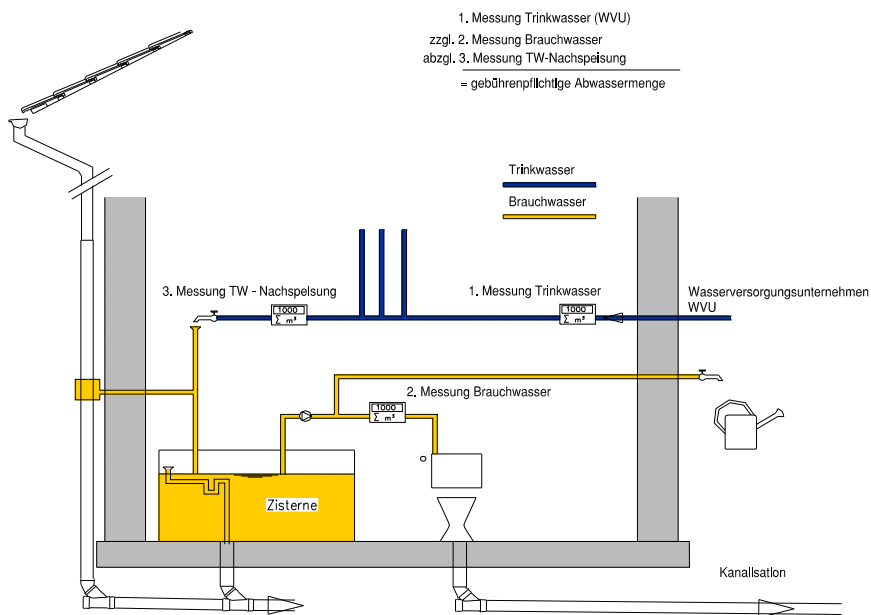
Systemskizze - Wasserzähleranordnung





2.2 Regenwassernutzung

Systemskizze - Wasserzähleranordnung



3 Einbaubeispiele – Wasserzähler

3.1 Einbau in Steigleitung



Seite 3

### 3.2 waagrechtlicher Einbau

a) Schauglas – Seite



b) Schauglas – oben



c) Einbau über Kopf – unzulässig

